



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/113-PMVD/2019 (4)

27. Jänner 2020

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Loaker, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. November 2019 unter der Nr. 217/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Atypisch Beschäftigte im Öffentlichen Dienst“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Eingangs darf angemerkt werden, dass es während des abgefragten Zeitraums von 2013 bis 2019 mehrere Novellen zum Bundesministeriengesetz 1986 gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben, weshalb eine seriöse Vergleichbarkeit der einzelnen Jahre nicht gegeben ist. Die Beantwortung erfolgt daher im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann.

Im Einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Hiezu verweise ich auf nachstehende Übersicht:

Personalstand zum Stichtag 1.1.	Beamte		
	männlich	weiblich	Summe
2013	15.525	1.128	16.653
2014	15.149	1.112	16.261
2015	15.050	1.095	16.145
2016	15.299	1.110	16.409
2017	15.629	1.123	16.752
2018	16.339	1.179	17.518
2019	16.802	1.256	18.058

Zu 2:

Hiezu verweise ich auf nachstehende Übersicht:

Personalstand zum Stichtag 1.1.	Vertragsbedienstete		
	männlich	weiblich	Summe
2013	4.008	1.360	5.368
2014	4.037	1.294	5.331
2015	4.068	1.276	5.344
2016	3.958	1.284	5.242
2017	4.002	1.306	5.308
2018	3.901	1.350	5.251
2019	3.588	1.389	4.977

Zu 3:

Soweit sich die Fragestellung auf „Karenzvertretungen, Verwaltungspraktikanten, Lehrlinge o.Ä. als Dauerdienstverhältnis“ bezieht, ist aus dienstrechtlicher Sicht zunächst klarzustellen: Karenzvertretungen werden lediglich befristet für die Dauer des Vertretungsfalls aufgenommen, wobei die Befristung des Dienstverhältnisses insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten darf. Beim Verwaltungspraktikum und der Lehre handelt es sich um Ausbildungsverhältnisse, deren Dauer ebenfalls gesetzlich begrenzt ist (zwölf Monate beim Verwaltungspraktikum bzw. die für den jeweiligen Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit). Es bestehen in diesen Fällen daher keine Dauerdienstverhältnisse. Weiters sind gemäß § 4 Abs. 2 der Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung gem. § 44 BHG 2013 des aktuell geltenden Personalplanes 2019 für Lehrverhältnisse bis zum Ende der gesetzlichen Weiterverwendungspflicht sowie für Ausbildungsverhältnisse, worunter Verwaltungspraktika zu subsumieren sind, keine Planstellen zu binden bzw. zu besetzen. Im Detail verweise ich auf nachstehende Tabelle:

Jahr	Verwendung	männlich	weiblich	Summe
2013	Ersatzkraft	15	8	23
2013	Lehrling	40	21	61
2013	Verwaltungspraktikant	153	135	288
<b>2013 Ergebnis</b>		<b>208</b>	<b>164</b>	<b>372</b>
2014	Ersatzkraft	14	11	25
2014	Lehrling	55	41	96
2014	Verwaltungspraktikant	153	172	325
<b>2014 Ergebnis</b>		<b>222</b>	<b>224</b>	<b>446</b>
2015	Ersatzkraft	11	14	25
2015	Lehrling	52	27	79
2015	Verwaltungspraktikant	151	130	281
<b>2015 Ergebnis</b>		<b>214</b>	<b>171</b>	<b>385</b>
2016	Ersatzkraft	7	3	10
2016	Lehrling	47	38	85
2016	Verwaltungspraktikant	159	187	346
<b>2016 Ergebnis</b>		<b>213</b>	<b>228</b>	<b>441</b>

- 3 -

2017	Ersatzkraft	13	12	25
2017	Lehrling	58	41	99
2017	Verwaltungspraktikant	244	261	505
<b>2017 Ergebnis</b>		<b>315</b>	<b>314</b>	<b>629</b>
2018	Ersatzkraft	8	15	23
2018	Lehrling	48	32	80
2018	Verwaltungspraktikant	217	204	421
<b>2018 Ergebnis</b>		<b>273</b>	<b>251</b>	<b>524</b>
2019	Ersatzkraft	4	17	21
2019	Lehrling	68	32	100
2019	Verwaltungspraktikant	116	125	241
<b>2019 Ergebnis</b>		<b>188</b>	<b>174</b>	<b>362</b>
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>1.633</b>	<b>1.526</b>	<b>3.159</b>

Zu 4:

Hiezu verweise ich auf nachstehende Tabelle:

Jahr	Verwendung	männlich	weiblich	Summe
2013	Militärärzte	3		3
2013	Militärpiloten	2		2
2013	VB Soldat	351	6	357
2013	VB/SV v-Schema	3	7	10
<b>2013 Ergebnis</b>		<b>359</b>	<b>13</b>	<b>372</b>
2014	Militärärzte	2	1	3
2014	VB Soldat	368	7	375
2014	VB/SV ADV	26	6	32
2014	VB/SV v-Schema	2	12	14
<b>2014 Ergebnis</b>		<b>398</b>	<b>26</b>	<b>424</b>
2015	Militärärzte	4	3	7
2015	Militärpiloten	3		3
2015	VB Soldat	294	8	302
2015	VB/SV ADV	2	1	3
2015	VB/SV v-Schema		7	7
<b>2015 Ergebnis</b>		<b>303</b>	<b>19</b>	<b>322</b>
2016	Militärärzte	13	11	24
2016	Militärpiloten	4		4
2016	VB Soldat	313	3	316
2016	VB/SV ADV	5		5
2016	VB/SV k-Schema		1	1
2016	VB/SV v-Schema	5	8	13
2016	AE-VB	384	11	395
<b>2016 Ergebnis</b>		<b>724</b>	<b>34</b>	<b>758</b>
2017	Militärärzte	12	6	18
2017	SV EU-Ratspräs.	8	13	21
2017	VB Soldat	247	4	251
2017	VB/SV ADV	8		8
2017	VB/SV v-Schema	2	3	5
2017	AE-VB	494	17	511
<b>2017 Ergebnis</b>		<b>771</b>	<b>43</b>	<b>814</b>
2018	Militärärzte	6	3	9

- 4 -

2018	Militärpiloten	6		6
2018	SV EU-Ratspräs.	2	5	7
2018	VB Soldat	2		2
2018	VB/SV ADV	1		1
2018	VB/SV v-Schema	1	4	5
2018	AE-VB	394	13	407
<b>2018 Ergebnis</b>		<b>412</b>	<b>25</b>	<b>437</b>
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>2.967</b>	<b>160</b>	<b>3.127</b>

Zu 4a:

Hinsichtlich der Personalkosten für die Jahre 2013 bis 2015 ersuche ich um Verständnis, dass die Erhebung dieser Daten einen außerordentlich hohen, nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand verursachen würde und daher von einer Beantwortung Abstand genommen wird. Verbucht wurden die jährlichen Aufwendungen in den Finanzpositionen 1-5110.000, 1-5830.000, 1-7295.220, 1-7295.224, 1-7295.827, 1-7295.837, 1-7295.847 und 1-7295.887. Zu den Kosten ab dem Jahr 2016 verweise ich auf nachstehende Übersicht:

Jahr	Verwendung	Anzahl	Personalkosten
2016	Militärärzte	24	1.549.144,99
2016	Militärpiloten	4	335.361,60
2016	VB Soldat	316	8.429.501,72
2016	VB/SV ADV	5	171.559,61
2016	VB/SV k-Schema	1	36.118,12
2016	VB/SV v-Schema	13	725.310,66
2016	AE-VB	395	10.525.307,15
<b>2016 Ergebnis</b>		<b>758</b>	<b>21.772.303,85</b>
2017	Militärärzte	18	664.606,74
2017	SV EU-Ratspräs.	21	733.451,69
2017	VB Soldat	251	8.359.223,28
2017	VB/SV ADV	8	86.283,46
2017	VB/SV v-Schema	5	183.436,14
2017	AE-VB	511	18.721.380,74
<b>2017 Ergebnis</b>		<b>814</b>	<b>28.748.382,05</b>
2018	Militärärzte	9	452.681,49
2018	Militärpiloten	6	551.961,24
2018	SV EU-Ratspräs.	7	341.902,00
2018	VB Soldat	2	27.406,61
2018	VB/SV ADV	1	13.597,68
2018	VB/SV v-Schema	5	347.981,04
2018	AE-VB	407	17.817.335,44
<b>2018 Ergebnis</b>		<b>437</b>	<b>19.552.865,50</b>

- 5 -

Zu 5:

Arbeitskräfteüberlassungsverträge werden über die Personalbereitstellungsunternehmen Büroring, Trenkwald und Powerserv abgeschlossen. Die Gesamtbeträge werden vom Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) direkt an das Personalbereitstellungsunternehmen bezahlt und durch dieses mit den Arbeitskräften abgerechnet. Im Detail verweise ich auf nachstehende Übersicht:

Jahr	männlich	weiblich	Verwendung	Bruttobezüge
2013	38	6	IKT	2.825.184,91 €
2014	16	3	IKT	1.497.959,88 €
2015	6	0	IKT	341.008,20 €
2016	11	2	IKT	775.422,38 €
2017	10	1	IKT, Immobilienmanagement	642.770,35 €
2018	10	0	IKT, Immobilienmanagement	665.994,31 €
2019	15	0	IKT, Immobilienmanagement	770.915,23 €

Zu 6:

Hiezu verweise ich auf nachstehende Tabelle:

Jahr	männlich	weiblich	Summe
2015	373	23	396
2016	1.474	70	1.544
2017	2.583	131	2.714
2018	3.182	231	3.413
2019	3.196	247	3.443
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>10.808</b>	<b>702</b>	<b>11.510</b>

Zu 7:

Eine Auflistung nach Leistungsgegenstand und Leistungszeitraum wäre auf Grund der Anzahl der freien Dienstverträge mit einem überaus hohen, nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand verbunden, weshalb von einer Beantwortung dahingehend Abstand genommen wird. Im Übrigen verweise ich auf nachstehende Übersicht:

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>weiblich</b>	171	103	98	156	119	120	218
<b>männlich</b>	166	128	121	110	129	113	154

Zu 8a:

In meinem Ressort wird die Errichtung, der Abschluss und die Abwicklung von freien Dienstverträgen mit Erlass vom 26. Juli 2013, S91370/1-SIII/2013, VBl. I Nr. 78/2013, umfassend geregelt. Dabei wird auch auf die vom Gesetzgeber und von der Judikatur entwickelten Wesensmerkmale dieser atypischen Beschäftigungsverhältnisse eingegangen, welche jedenfalls einzuhalten sind. Freie Dienstnehmer werden für Vortragstätigkeiten bei hochrangigen nationalen und internationalen Veranstaltungen, als Gastlehrer bei Kursen, Lehrgängen und Seminaren sowie als Museumsführer herangezogen.

Zu 8b:

Grundsätzlich nur im nachgeordneten Bereich an Akademien, Schulen und im Heeresgeschichtlichen Museum.

Zu 8c und 8f:

Nein.

Zu 8d und 8e:

Die Unterrichts- bzw. Vortragszeiten werden im Rahmen der Kurs-, Lehrgangs- oder Seminarplanung von der jeweiligen Dienststelle vereinbart, ebenso die Frage der Zutrittsberechtigungen. Da darüber keine zentralen Aufzeichnungen vorliegen, ersuche ich um Verständnis, dass diese Fragen nicht beantwortet werden können.

Zu 8g und 8h:

Insbesondere im Rahmen von Vortragstätigkeiten verwenden freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zweckmäßigerweise ressortinterne Betriebsmittel und üben die mit dem freien Dienstvertrag verbundenen Tätigkeiten auch in den Räumlichkeiten des BMLV aus.

Zu 8i:

Freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer unterliegen ausschließlich fachlichen Weisungen hinsichtlich des Arbeits- oder Dienstleistungsgegenstands und sind nicht in die Organisation des Ressorts eingebunden.

Zu 8j:

Hiezu verweise ich auf das der Anfragebeantwortung als Beilage 1 angeschlossene Vertragsformular „Freier Dienstvertrag“.

- 7 -

Zu 9:

Nein.

Zu 10:

Zwischen 2013 und 2019 wurden 2.303 Werkverträge abgeschlossen. Ich bitte um Verständnis, dass ich von einer Auflistung auf Grund des damit verbundenen überaus hohen, nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwandes Abstand nehme.

Zu 11:

Es liegen keine Fälle vor, in denen Werkvertragsnehmer eingestellt wurden, obwohl der Einstellung kein Rechtstitel zu Grunde lag. Einleitende Dienststellen schlagen den Abschluss von Werkverträgen vor; dieser wird anschließend von der vergebenden Stelle und der Internen Revision geprüft. Ein Werkvertragsformular ist als Beilage 2 angeschlossen.

BM Mag. Klaudia TANNER

Signaturwert	XK mL2uwddLGrmpnHYE7++PQo2beM62pBQ9PnOGdqoRQLm1RxHwWNpVOEThIQBbwfjY1+In74i5Fn1j6VxvR0FDMiin9NWO9LF65lkOSdZdDQ8uFRho8quRadVMr82kF3odlSlzNOv7wdO4nmCvTd53ikwpML9Pt8UBo+yvNUhTKpyu+kwlu yeJ/39Y2ubLVPRggIPao3Azf7sb2zED8vUF6PxBbNc0Rj7s7EpEvZ5GbThGSY7kraFFCeqrQk7fmbzUF/lk7Y6xyP5bgSw7Y8O/j6wecobt09RT4Rvnl dXbjofBOYYxky4G0ILHJYRU sf2w+DXqsbIVb4Yevi3vBEVw==	
	Unterzeichner	serialNumber=961789058552,CN=Bundesministerium für Landesverteidigung,OU=Bundesministerium für Landesverteidigung,O=Bundesministerium für Landesverteidigung,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2020-01-27T08:23:56Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1628566889
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.bmlv.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlv.gv.at/amtssignatur</a>	



## HEERESPERSONALAMT

### FREIER DIENSTVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Republik Österreich, im Folgenden kurz Dienstgeber genannt, vertreten durch den Bundesminister für Landesverteidigung, dieser vertreten durch den Leiter des Heerespersonalamtes HR Dr. Stefan CHAVANNE, 1163 WIEN, KdoGebäude FM RADETZKY, Panikengasse 2,  
und

Frau/Herrn

geboren am:

wohnhaft in:

im Folgenden kurz freier Dienstnehmer genannt.

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Der freie Dienstnehmer erklärt sich bereit, je nach Bedarf des Dienstgebers und nach freier Disposition des freien Dienstnehmers, für den Dienstgeber an der \_\_\_\_\_ im Rahmen von Seminaren und Kursen als Gastlehrer/Vortragender zur Verfügung zu stehen.
2. Das freie Dienstverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_.
3. Für seine Tätigkeit erhält der freie Dienstnehmer nach Leistungserbringung pro aufgewendeter Unterrichtseinheit/Vortragseinheit mit je **50** Minuten in Höhe von EURO **40,00** (in Worten: vierzigkommanull) brutto.
4. Die vom freien Dienstnehmer erbrachte Gesamtdienstleistung darf im Vertragszeitraum **50** Unterrichtseinheiten/Vortragseinheiten nicht überschreiten. **Das Kriterium der Erbringung einer Dienstleistung von höchstens 8 Stunden pro Woche ist hierbei einzuhalten.**

5. Honorare sind monatlich mittels Honorarnote abzurechnen und vom freien Dienstnehmer unmittelbar nach Leistungserbringung dem Bedarfsträger vorzulegen. Im Falle einer monatsübergreifenden Tätigkeit ist durch den freien Dienstnehmer eine monatliche Teilabrechnung vorzunehmen und diese Honorarnote so zeitgerecht zu übermitteln, dass sie spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde, dem Dienstgeber vorliegt. Das anfallende Honorar wird unter Abzug der Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung auf das vom freien Dienstnehmer bekanntgegebene Konto überwiesen. Strafbeiträge des Sozialversicherungsträgers, die dem BMLV aufgrund verspäteter Meldung vorgeschrieben werden, sind durch den freien Dienstnehmer zu tragen, sofern die nicht fristgerechte Vorlage der Honorarnote durch den freien Dienstnehmer kausal für die Verletzung der Meldeobligationen des Dienstgebers war.
6. Ein Anspruch auf Entgelt besteht für den freien Dienstnehmer ausschließlich bei Erbringung tatsächlicher Dienstleistungen. Für den Fall der Nichterbringung von Dienstleistungen kann kein Anspruch auf Entgelt begründet werden. Allfällige Entgeltansprüche im Falle der Vertragsstornierung bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auch ein Anspruch auf Sonderzahlungen oder ähnliche Entgeltforderungen besteht nicht.
7. Die Vertragsparteien kommen überein, dass durch diesen Vertrag kein Dienstverhältnis begründet wird und die gegenständliche Vereinbarung einen freien Dienstvertrag darstellt.
8. Der freie Dienstnehmer nimmt zur Kenntnis, dass er vom Dienstgeber für die aus dem freien Dienstvertrag resultierende Tätigkeit bei der **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)** zur Sozialversicherung gemeldet wird und die gesetzlich vorgesehenen Abzüge vorzunehmen sind, sofern das monatliche Honorar die diesbezügliche Geringfügigkeitsgrenze des ASVG übersteigt. Darüber hinaus gehende Abgaben und Steuern hat der freie Dienstnehmer selbst zu tragen.
9. Der freie Dienstnehmer ist verpflichtet, im Falle eines Beschäftigungsausmaßes von mehr als 25 Unterrichtseinheiten, den Nachweis einer vollen Sozialversicherungspflicht (KV, UV, PV) aus einer Erwerbstätigkeit, einem eigenen Ruhebezug oder einer eigenen Sozial(versicherungs)leistung vorzulegen. Allfällige Änderungen, die das Versicherungs- oder Vertragsverhältnis wesentlich berühren, sind vom freien Dienstnehmer unverzüglich bekanntzugeben.
10. Der freie Dienstnehmer unterliegt den Weisungen des Dienstgebers nur insoweit, als sie zur Erfüllung der vereinbarten Tätigkeit unerlässlich sind.
11. Dem freien Dienstnehmer steht es frei, seine Dienstleistungen an jedem von ihm frei gewählten Arbeitsort zu erbringen, sofern die Art der vereinbarten Tätigkeit dies zulässt.
12. Beginn und Ende der Arbeitszeit kann vom der freien Dienstnehmer frei vereinbart bzw. selbständig gewählt werden.
13. Der freie Dienstnehmer ist jederzeit berechtigt, sich bei der Erbringung seiner Arbeitsleistung von einer dritten, hierzu geeigneten Person, vertreten zu lassen, sofern diese vom freien Dienstnehmer fachlich in die zu verrichtende Tätigkeit eingewiesen wurde. Die Honoraransprüche bzw.

versicherungsrechtlichen Erfordernisse sind in diesem Fall vom freien Dienstnehmer abzugelten bzw. wahrzunehmen. Für von der Vertretung allenfalls zugefügte Schäden haftet der freie Dienstnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine derartige Vertretung ist dem Dienstgeber unverzüglich, spätestens jedoch bei Antritt der Arbeitsleistung mitzuteilen.

14. Das Vertragsverhältnis kann unabhängig von der vereinbarten Dauer von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ende des Folgemonats gekündigt werden.
15. Sämtliche Ansprüche des freien Dienstnehmers aus dem Vertragsverhältnis sind binnen drei Monaten ab Fälligkeit beim Dienstgeber schriftlich geltend zu machen.
16. Der freie Dienstnehmer unterliegt hinsichtlich weiterer Tätigkeiten für andere Unternehmen keiner Beschränkung.
17. Der freie Dienstnehmer verpflichtet sich, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses die ihm überlassenen Unterlagen vollständig dem Dienstgeber zu übergeben und auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus Stillschweigen über alle ihm bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Dienstgebers zu wahren.
18. Für den Fall der Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht schuldet der freie Dienstnehmer eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe des Dreifachen des zuletzt an ihn vor Auflösung des freien Dienstverhältnisses gezahlten monatlichen Bruttoentgelts. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche des Dienstgebers im Falle eines Verschuldens des freien Dienstnehmers bleiben hiervon unberührt.
19. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Jegliches Abgehen von diesem Formerfordernis ist nichtig.

*Datenschutzhinweis:*

*Die Datenschutzerklärung des Heerespersonalamtes ist abrufbar über:*

[www.bundesheer.at/datenschutz](http://www.bundesheer.at/datenschutz)

WIEN, .....

.....

Freier Dienstnehmer

(Dr. Stefan CHAVANNE, HR)

( )

**Muster für Werkverträge über geistige Dienstleistungen, die sich nicht auf Forschungsaufträge und Aufträge für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen beziehen**

Der Bund, vertreten durch die Bundesministerin/den Bundesminister für ..... als Auftraggeber und ..... als Auftragnehmerin/Auftragnehmer schließen nachstehenden

**WERKVERTRAG**

**§ 1 LEISTUNG**

Der Auftraggeber erteilt und die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer übernimmt den Auftrag zu folgendem Thema:

.....

Die in sich geschlossene Arbeit umfasst folgende Leistungen:

.....

(lt. Leistungsverzeichnis/-beschreibung)

Das Anbot <sup>1</sup> (inklusive Leistungsverzeichnis/-beschreibung) vom ..... bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

**§ 2 ZEITPLAN UND ERFÜLLUNGORT**

Die im § 1 angeführten Leistungen werden nach folgendem Zeitplan erbracht:

.....

.....

<sup>1</sup>Im Hinblick darauf, dass bei geistigen Dienstleistungen (§ 2 Z 18 BVergG 2006) im Regelfall ein Verhandlungsverfahren durchgeführt werden kann, wäre unter „Anbot“ jenes zu verstehen, das im Rahmen der Verhandlungen konkretisiert wurde.

Erfüllungsort ist .....

### **§ 3 AUFTRAGSENTGELT<sup>2</sup>**

(1) Für die gesamte auf Grund dieses Vertrages der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer entstehende Arbeit und Mühe, einschließlich der hiebei anfallenden Kosten, wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Fahrt- und Reisekosten sowie Kosten für das von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer unmittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung des Werkes zu verwendende Personal, einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten,

#### ***Variante A***

wird ein fixes Pauschalentgelt von Euro ..... (in Worten .....), einschließlich einer allfälligen Umsatzsteuer vereinbart.

#### ***Variante B***

wird ein fixes Pauschalentgelt von Euro ..... (in Worten ..... ) zzgl. Umsatzsteuer vereinbart.

#### ***Variante C***

erhält die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ein fixes Entgelt für Honorar von Euro ..... (in Worten .....), sowie für die durch eine ordnungsgemäße, vollständige und detaillierte Aufgliederung und Übermittlung sämtlicher Belege in elektronischer Form an den Auftraggeber im einzelnen nachzuweisenden Kosten für .....

---

<sup>2</sup> Die Vereinbarung einer Pauschalentgelt wird idR nur in Betracht kommen, wenn Art, Güte und Umfang einer Leistung sowie die Umstände, unter denen sie zu erbringen sind, im Zeitpunkt der Ausschreibung bzw. des Vertragsabschlusses hinreichend genau bekannt sind und mit einer Änderung während der Ausführung nicht zu rechnen ist.

In allen anderen Fällen wird sich im Interesse der Risikominimierung die Vereinbarung einer Plafondierung des Auftragsentgeltes insgesamt oder zumindest der Kostenvergütung empfehlen. Die Überlegungen, die für die Beurteilung der Angemessenheit des vorgesehenen Auftragsentgeltes in betragsmäßiger und zeitlicher Hinsicht maßgebend sind, sind in überprüfbarer Form aktenmäßig festzuhalten.

## Seite 3 von 10

bis zum Betrag von maximal Euro ..... (in Worten .....).

Fahrt- und Reisekosten sind nur bis zu einer Höhe ersatzfähig, wie sie vergleichbaren Bundesbediensteten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes nach der jeweils geltenden Reisegebührenvorschrift 1955 des Bundes gebühren.

Soweit eine Umsatzsteuerpflicht der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers gegeben ist, erhöht sich das Entgelt für Honorar und Kosten um die rechnungsmäßig von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer auszuweisende und an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer. Die Kosten werden der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer in diesem Falle aber nur ohne die darin enthaltene Umsatzsteuer vergütet, da diese gegenüber dem Finanzamt als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

**Variante D**

erhält die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer je ..... [*Einheit* - z.B. *Beratungsstunde*] ein Entgelt von Euro ..... (in Worten .....), höchstens jedoch insgesamt Euro ..... (in Worten .....).

**Alternative:**

erhält die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer je ..... ein Entgelt, das im Preisblatt des Leistungsverzeichnisses ausgewiesen ist, höchstens jedoch insgesamt Euro ..... (in Worten .....).

Soweit eine Umsatzsteuerpflicht der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers gegeben ist, erhöht sich das Entgelt um die rechnungsmäßig von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer auszuweisende und an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer.

**Variante E**

erhält die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer je ..... [*Einheit* - z.B. *Beratungsstunde*] ein Entgelt von Euro ..... (in Worten .....), höchstens jedoch insgesamt Euro ..... (in Worten .....).

.....), sowie die durch eine ordnungsgemäße, vollständige und detaillierte Aufgliederung und Übermittlung sämtlicher Belege in elektronischer Form an den Auftraggeber im einzelnen nachzuweisenden Kosten für ..... bis zum Betrag von maximal Euro ..... (in Worten .....).

Fahrt- und Reisekosten sind nur bis zu einer Höhe ersatzfähig, wie sie vergleichbaren Bundesbediensteten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes nach der jeweils geltenden Reisegebührenvorschrift 1955 des Bundes gebühren.

Soweit eine Umsatzsteuerpflicht der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers gegeben ist, erhöht sich das Entgelt um die rechnergemäß von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer auszuweisende und an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer. Die Kosten werden der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer in diesem Falle aber nur ohne die darin enthaltene Umsatzsteuer vergütet, da diese gegenüber dem Finanzamt als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

### ***Varianten A bis E***

*[Bei Vereinbarung veränderlicher Preise, insbesondere wenn § 24 Abs. 7 BVergG 2006 anwendbar ist:]*

Das Entgelt ist bei Verträgen, deren Leistung innerhalb von 12 Monaten erbracht wird, unveränderlich. Für Verträge mit einer über 12 Monate hinausgehenden Vertragsdauer, wird Wertbeständigkeit auf Grundlage des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder eines an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist erstmalig die für den Monat .... (Vertragsbeginn) verlautbarte endgültige Indexzahl. Die Berechnung der Wertsicherung des Entgelts erfolgt durch Vergleich des Indexstandes des zuletzt veröffentlichten Kalendermonats mit dem Indexstand des Basismonats ..... (Vertragsbeginn). Die Erhöhung des Entgelts wird jeweils zum .... wirksam. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Überschreitet die Schwankung 5 %, wird die gesamte Änderung berücksichtigt. Die neue Indexzahl ist jeweils Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.

(2) Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn sie in diesem Vertrag nicht gesondert angeführt sind, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind, Ergänzungen kleineren Umfanges, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen zum Gegenstand dieses Auftrages (§ 1), die der Auftraggeber verlangen sollte, sind im Rahmen dieses Auftragsentgeltes zu erbringen.

Als Ergänzungen kleineren Umfangs sind solche zu verstehen, die insgesamt nicht mehr als 10 % des in Abs. 1 dargestellten Gesamtentgeltes verursachen.

(3) Bei Verzug des Auftraggebers bei Zahlungen gelten Verzugszinsen von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges als vereinbart.

Trifft den Auftraggeber kein Verschulden am Zahlungsverzug, so gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % pro Jahr als vereinbart.

#### **§ 4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN<sup>3</sup>**

Die Bezahlung des Entgeltes erfolgt

##### ***Variante 1***

nach ordnungsgemäßer Erfüllung des Auftrages gemäß §§ 1 und 2.

##### ***Variante 2***

nach Maßgabe des folgenden Zahlungsplanes:

.....

Teilzahlungen sind jedenfalls von der Abnahme äquivalenter Teilleistungen und -abrechnungen abhängig.

---

<sup>3</sup> Im Hinblick auf § 1170 ABGB und §§ 50 Abs. 2 iVm 2 Abs. 1 BHG 2013 wird das Auftragsentgelt grundsätzlich erst nach Erfüllung des Auftrages und Abnahme der Abrechnung (Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit) zu entrichten sein.

Eine Anzahlung ist idR insbesondere dann gerechtfertigt, wenn die Finanzierung des Vorhabens sonst nicht gesichert ist oder wenn der Leistung der Anzahlung ein spezifischer Vorteil für den Bund gegenübersteht (§ 50 BHG 2013).

Teilzahlungen sind nur nach Maßgabe bereits abgenommener Teilleistungen und Teilabrechnungen vorzusehen, wobei die Summe aller Teilzahlungen vor vollständig erbrachter Gesamtleistung 90 % des Gesamtentgeltes nicht überschreiten darf.

*[Für beide Varianten gilt:]*

Die vertraglich vereinbarte Leistung des Bundes wird frühestens fällig, sobald die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer

1. eine inhaltlich richtige und vollständige sowie den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKTKonG, der e-Rechnungsverordnung (zB Übermittlung der Lieferantenummer und Auftragsreferenz) sowie des § 1 E-Rechnung-UStV in der jeweils geltenden Fassung entsprechende e-Rechnung ausgestellt und übermittelt hat,
2. sämtliche Beilagen, die für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der e-Rechnung erforderlich sind, in elektronischer Form übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat (zB als Anhang zur e-Rechnung oder per E-Mail oder in einem Portal des Rechnungsausstellers) oder in Papierform (bei größerem Umfang) vorgelegt hat und
3. die übermittelten Unterlagen nach Z 1 und 2 (e-Rechnung samt Beilagen) vom Rechnungs- bzw. Leistungsempfänger als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt wurden.

**§ 5 VERPFÄNDUNG, ANWEISUNG, ZESSION**

Die Verpfändung, Anweisung und Zession von Rechten aus dem Vertrag ist unzulässig und dem Bund gegenüber unwirksam. Unmittelbare Überweisungen an Gläubiger der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers erfolgen daher nicht.

**§ 6 UNTERLAGEN - GERÄTE<sup>4</sup>**

**(1) Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen**

Der Auftraggeber stellt der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer folgende Unterlagen und/oder Geräte zur Verfügung:

.....  
.....

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Unterlagen und/oder Geräte spätestens unverzüglich nach Erfüllung, im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich nach dem Beendigungszeitpunkt, in ordnungsgemäßem Zustand zurückzustellen.

<sup>4</sup> falls zur Durchführung dieses Werkvertrages notwendig

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer darf die ihr/ihm vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und/oder Geräte nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

**(2) Anschaffung für spezifische für die Durchführung dieses Werkvertrages benötigte Hilfsmittel durch die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer<sup>5</sup>**

.....

**§ 7 SUBAUFTRAGNEHMER<sup>6</sup>**

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist berechtigt, die nachstehenden Leistungsteile an folgende Subauftragnehmer zu vergeben:

.....  
.....

**§ 8 EINHALTUNG ARBEITS- UND SOZIALRECHTLICHER BESTIMMUNGEN**

(1) Von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer sind die entsprechenden Verpflichtungen der Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 einzuhalten.

(2) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Diese

---

<sup>5</sup> Diese Bestimmung kommt nur zur Anwendung, sofern die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Werkvertrages zu Lasten des Auftragsentgeltes auch Einrichtungen oder Geräte anschafft, deren Wert im Einzelfall den Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter übersteigt und die nach Abschluss der Arbeiten noch verwertbar erscheinen. Über deren weiteres rechtliches Schicksal ist eine ausdrückliche Vereinbarung zu treffen. In Frage kommen - die Übergabe an den Auftraggeber oder - nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften - an einen von diesem zu bestimmenden Dritten nach Erfüllung des Vertrages, - die Ablöse in Geld durch die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer oder - die Verfügbarhaltung für weitere Aufträge des Bundes, sofern dies mit den Grundsätzen des freien und lautereren Wettbewerbs und der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter vereinbar ist.

<sup>6</sup> Diese Bestimmung kommt nur zur Anwendung, sofern Leistungsteile an Subauftragnehmer vergeben werden.

Vorschriften werden bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Einsichtnahme bereitgehalten.

### **§ 9 DATENVERARBEITUNG**

(1) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Auftraggeber berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke oder für die Wahrnehmung der dem Auftraggeber gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist ( Art 6 Abs. 1 lit. b bzw. c der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 (im Folgenden: DSGVO)).

Im Rahmen dieser Verarbeitung kann es dazu kommen, dass die personenbezogenen Daten insbesondere an andere mit dem vorliegenden Auftrag im Zusammenhang stehenden Auftraggeber, an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden müssen (Art. 6 Abs. 1 lit. c).

(2) Die Auftragnehmerin/ der Auftragnehmer verpflichtet sich sämtlichen Anforderungen der DSGVO zu entsprechen.

(3) Sofern mit der Werkleistung die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden ist, ist die Vereinbarung

#### ***Variante 1***

gem. Art. 26 DSGVO wird durch Unterfertigung der Beilage Ia (Vereinbarung über eine gemeinsame Verarbeitung von personenbezogene Daten gem. Art 26 DSGVO), welche einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages bildet, abzuschließen.

#### ***Variante 2***

gem. Art. 28 Abs. 3 DSGVO wird durch Unterfertigung der Beilage Ib (Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung gem. Art 28 DSGVO), welche einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages bildet, abzuschließen.

*[Auftragnehmer ist eine natürliche Person:]*

(4) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer bestätigt die als Beilage II (Informationen und Rechte im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Die Beilage II bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

Wird im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages die Verarbeitung personenbezogener Daten weiterer natürlicher Personen erforderlich, ist eine entsprechende Bestätigung von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer dem Auftraggeber vorzulegen.

### **§ 10 VERTRAGSSTRAFE**

Im Falle eines Verzuges der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers gemäß Punkt 12 der Allgemeinen Vertragsbedingungen kann der Auftraggeber pro Kalendertag des Verzuges einen Betrag in Höhe von maximal EUR 500,- *[eventuell an den Auftragswert anpassen]* als Vertragsstrafe fordern.

### **§ 11 KÜNDIGUNG<sup>7</sup>**

Der Vertrag kann durch ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von ... Monaten vom Auftraggeber und der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer zum jeweiligen Monatsende per eingeschriebenen Brief aufgelöst werden. In einem solchen Fall hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer – sofern der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer kein Verschulden an der vorzeitigen Auflösung des Vertrages trifft und die von ihr/ihm erbrachte Teilleistung für den Auftraggeber verwertbar ist – die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und einen dem bisherigen Arbeitsaufwand entsprechenden Teil des Honorars zu bezahlen. Diese Regelung ersetzt Punkt 16.1 (Stornierung) der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

### **§ 12 GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG UND ANZUWENDENDENES RECHT**

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bzw. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien bzw. das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.

Zur Entscheidung und Auslegung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

---

<sup>7</sup> Diese Bestimmung kommt nur zur Anwendung, wenn aufgrund der Eigenart und der Dauer der Werkleistung eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit als notwendig erachtet wird.

**§ 13 VERTRAGSBESTANDTEILE<sup>8</sup>**

- Die beigehefteten "Allgemeinen Vertragsbedingungen" in der Fassung vom .....,
- *[Variante 1 des § 9 Abs. 2]* die Beilage Ia (Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung gem. Art 28 DSGVO),
- *[Variante 2 des § 9 Abs. 2]* die Beilage Ib (Vereinbarung über eine gemeinsame Verarbeitung von personenbezogene Daten gem. Art 26 DSGVO),
- die Beilage II (Informationen und Rechte im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung) sowie –
- soweit in § 1 vorgesehen - das Anbot

bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Bei Widersprüchen gilt in erster Linie der Vertrag samt Beilagen, danach die beigehefteten "Allgemeinen Vertragsbedingungen" und sodann - falls in § 1 vorgesehen - das Anbot.

Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers gelten ausdrücklich als abbedungen.

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer gleichzeitig, die angeführten Vertragsbestandteile übernommen und deren Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben.

Wien, am .....

Wien, am .....

Der Auftraggeber:

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer:

---

<sup>8</sup> Unzutreffende Beilage(n) streichen

